

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Beschlossen vom Gemeinderat am 6. März 2008

I. Abschnitt: Konstituierung

Art. 1 Erste Sitzung

Nach den Wahlen versammelt sich der Gemeinderat erstmals im Januar der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung. Er wird zu dieser vom Stadtrat eingeladen.

Art. 2 Vereidigung, Wahl Präsident

¹ Das älteste der amtsältesten Mitglieder des Rates eröffnet die Sitzung und vereidigt die Mitglieder des Gemeinderates.

² In der Folge leitet sie oder er die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Gemeinderates. Diese oder dieser übernimmt anschliessend den Vorsitz.

Art. 3 Wahl Vizepräsident und Aktuariat

Der Gemeinderat wählt anschliessend seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten und bestellt das Aktuariat, bestehend aus einer Protokollführerin oder einem Protokollführer und zwei Stellvertretungen.

Art. 4 Vereidigung Stadtrat

Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates vereidigt anschliessend die Mitglieder des Stadtrates.

Art. 5 Vereidigung Gemeinderat

Zur Vereidigung ist entweder ein Eid zu schwören oder das Amtsgelübde abzulegen.

Art. 6 Eid

¹ Die Formel des Eides lautet für alle Vereidigungen: «Ihr als (gewählte Stadtpräsidentin oder gewählter Stadtpräsident, gewählte Mitglieder des Stadtrates, gewählte Mitglieder des Gemeinderates) schwört zu Gott, dass Ihr nach bestem Wissen und Gewissen alle Pflichten Eures Amtes erfüllen werdet.»

² Die Worte des Eides lauten: «Ich schwöre es.»

Art. 7 Amtsgelübde

¹ Die Formel für das Amtsgelübde lautet: «Ihr als (gewählte Stadtpräsidentin oder gewählter Stadtpräsident, gewählte Mitglieder des Stadtrates, gewählte Mitglieder des Gemeinderates), gelobet, dass Ihr nach bestem Wissen und Gewissen alle Pflichten Eures Amtes erfüllen werdet.»

² Die Worte des Amtsgelübdes lauten: «Ich gelobe es.»

Art. 8 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Beim Eintritt in den Rat gibt jedes Mitglied der Stadtkanzlei unter Wahrung des Berufs- und Amtsgeheimnisses schriftlich bekannt:

- a) seine berufliche Tätigkeit;
- b) seine Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen von Interessengruppen.

² Änderungen sind vor der ersten Gemeinderatssitzung des neuen Kalenderjahres anzugeben.

³ Das Register ist öffentlich und kann bei der Stadtkanzlei sowie im Internet eingesehen werden.

II. Abschnitt: Sitzungen

Art. 9 Gemeinderatssitzungen

¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten an den von der Fraktionspräsidentenkonferenz festgelegten Sitzungsdaten.

² Der Sitzungstermin sowie die Traktanden sind rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Chur zu publizieren.

Art. 10 Ausserordentliche Einberufung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Gemeinderat ein, wenn mindestens 6 Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

² Zudem kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des Stadtrates eine Sitzung anberaumen.

Art. 11 Einladung, Teilnahme

¹ Die Einladung des Gemeinderates und des Stadtrates erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Beilage der Traktandenliste sowie der Botschaften und Berichte. Vorbehalten bleiben dringliche Geschäfte.

² Die Ratsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle sind Entschuldigungen zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten an die Stadtkanzlei zu richten.

Art. 12 Form

¹ Mitteilungen und Geschäfte an die Mitglieder des Gemeinderates können auf elektronischem Weg zugestellt werden.

² Anstelle der Auflage von Akten und Protokollen kann die Publikation in einem für alle Ratsmitglieder zugänglichen Teil des Internets treten.

³ Die elektronische Form der Zustellung ist nur zulässig, wenn das betroffene Ratsmitglied eingewilligt hat.

Art. 13 Aktenaufgabe

¹ Die Stadtkanzlei sorgt dafür, dass die zusätzlichen Akten spätestens 14 Tage vor der Sitzung von den Ratsmitgliedern bei der Stadtkanzlei eingesehen werden können. Davon ausgenommen sind dringliche Geschäfte.

² Akten, durch welche die Geheimhaltungspflicht oder schützenswerte Rechte Dritter betroffen werden, deren Inhalt aber für die Behandlung eines Geschäfts wesentlich sein kann, sind von der Auflagepflicht ausgenommen. Deren Inhalt ist jedoch unter Wahrung dieser Interessen und der Rechte Dritter in geeigneter Form darzustellen.

³ Mit den Akten ist jeweils ein Verzeichnis der offenen Geschäfte aufzulegen.

Art. 14 Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.

² Die Öffentlichkeit kann ausnahmsweise aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen ausgeschlossen werden.

³ Die Diskussion und der Beschluss finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Abstimmung entschieden.

Art. 15 Bild- und Tonaufnahmen

¹ Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen von den Sitzungen sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

² Auf Antrag eines seiner Mitglieder beschliesst der Gemeinderat über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen.

Art. 16 Auskunftserteilung

¹ Für Auskünfte wenden sich die Ratsmitglieder an das zuständige Mitglied des Stadtrates oder an die Dienststellenleitenden.

² Für untergeordnete, insbesondere technische Anfragen sind die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung ermächtigt, den Ratsmitgliedern Auskunft zu erteilen.

III. Abschnitt: Organisation**Art. 17** Ratsbetrieb

Die Aktuarin oder der Aktuar führt das Protokoll der Ratssitzungen und leitet das Stimm- und Wahlbüro. Die Stadtkanzlei führt das Sekretariat des Gemeinderates.

Art. 18 Vorsitz

¹ Die Präsidentin oder der Präsident:

- a) setzt die Traktandenliste fest und lädt den Gemeinderat ein;
- b) leitet die Verhandlungen des Gemeinderates;
- c) überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung;
- d) unterzeichnet im Namen des Gemeinderates zusammen mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer;
- e) vertritt den Gemeinderat nach aussen.

² Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten übernimmt die letzte Präsidentin oder der letzte Präsident bzw. seine Vorgängerinnen oder Vorgänger im Amt den Vorsitz.

³ Wünscht der Präsident als Mitglied des Rates zu sprechen oder Anträge zu stellen, so hat er den Vorsitz an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten abzutreten, im Verhinderungsfalle an die letzte Präsidentin oder den letzten Präsidenten bzw. seine Vorgängerinnen oder Vorgänger im Amt.

Art. 19 Fraktionen

Eine Fraktion entsteht durch die Erklärung von mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern, zusammen eine Fraktion bilden zu wollen. Gemeinderatsmitglieder, die aufgrund einer gemeinsamen Wahlliste gewählt wurden, bilden automatisch eine Fraktion, solange sie dem Rat nichts anderes kundtun.

Art. 20 Fraktionsvorsitzendenkonferenz

¹ Der Stadtrat, die Präsidentin oder der Präsident kann nach Bedarf die Fraktionsvorsitzendenkonferenz einberufen. Dasselbe Recht steht der Mehrheit der Fraktionsvorsitzenden zu und zudem denjenigen Fraktionsvorsitzenden, die

zusammen im Rat die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates repräsentieren.

² Diese Zusammenkünfte sollen der gegenseitigen Zusammenarbeit, Information, Fragestellung und Stellungnahme dienen. Sie werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet.

³ Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz nimmt von der Liste der im folgenden Jahr voraussichtlich zu behandelnden Geschäfte (Jahresprogramm des Stadtrates) Kenntnis, kann sie ergänzen und setzt die Termine für die ordentlichen Gemeinderatssitzungen fest.

IV. Abschnitt: Verhandlungen

Art. 21 Sprache

Die Verhandlungen im Gemeinderat finden in schriftdeutscher Sprache statt.

Art. 22 Fraktionserklärung, persönliche Erklärung

Zu Beginn jeder Ratssitzung oder unmittelbar nach Abschluss eines Geschäfts können kurze Fraktionserklärungen und persönliche Erklärungen abgegeben werden.

Art. 23 Erklärungen des Stadtrates

Der Stadtrat kann ausserhalb der Traktandenliste Erklärungen zu wichtigen Angelegenheiten abgeben.

Art. 24 Verlesung Anträge

¹ Zu Beginn eines jeden Traktandums verliest die Präsidentin oder der Präsident die Anträge des Stadtrates und der Kommissionen.

² Auf besonderes Begehren werden weitere Aktenstücke verlesen.

Art. 25 Eintreten

¹ Der Gemeinderat berät zunächst darüber, ob er auf ein Geschäft eintreten will.

² Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, so ist es als erledigt von der Traktandenliste abzuschreiben.

³ Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung nicht unterbleiben darf, insbesondere bei Initiativen, deren Behandlung in die Kompetenz der Volksabstimmung oder des Gemeinderates fällt, sowie bei Voranschlag, Geschäftsbericht, Jahresrechnung oder Stellenplan.

⁴ Ist Eintreten beschlossen, kann der Stadtrat das Geschäft nicht mehr zurückziehen.

Art. 26 Detailberatung, Vorgehen

¹ Ist Eintreten beschlossen, so folgt die Detailberatung.

² Der Gemeinderat kann beschliessen, eine Vorlage artikelweise, abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

³ Im Weiteren kann der Gemeinderat eine zweite Lesung beschliessen; in diesem Falle findet die Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung statt.

Art. 27 Prozedere bei vorberatenen Geschäften

Wurde ein Geschäft durch eine Kommission vorberaten, erteilt die Präsidentin oder der Präsident zuerst der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten das Wort und anschliessend den übrigen Kommissionsmitgliedern. Nach der Stellungnahme durch das zuständige Mitglied des Stadtrates folgt die allgemeine Diskussion. Das Wort wird in der Reihenfolge erteilt, in welcher es verlangt wird.

Art. 28 Voten/Wortentzug

¹ Eine Rednerin oder ein Redner darf beim Votum nicht unterbrochen werden, ausgenommen durch die Präsidentin oder den Präsidenten, sofern die Rednerin oder der Redner abschweift, sich ehrverletzend äussert, sich wiederholt oder den parlamentarischen Anstand verletzt oder wenn dies sonst zur Handhabung der Geschäftsordnung notwendig ist.

² Nach zweimaliger Mahnung kann die Präsidentin oder der Präsident einer Rednerin oder einem Redner das Wort entziehen oder das entsprechende Mitglied von der Sitzung ausschliessen.

³ Erhebt die Rednerin oder der Redner dagegen Einsprache, entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion.

Art. 29 Ausstand

¹ Das Vorliegen eines Ausstandsgrundes ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unaufgefordert bekannt zu geben.

² Über Ausstandsfragen wird vor Beginn eines jeden Geschäftes im Ausstande des oder der betroffenen Mitglieder entschieden.

³ Für die Beurteilung der Frage, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist, findet die entsprechende Bestimmung der Stadtverfassung Anwendung. Dieselben Ausstandsgründe gelten auch für die Stadträtinnen und Stadträte sowie für die Aktuarin und den Aktuar.

⁴ Bei Erlassen und allgemeinverbindlichen Beschlüssen besteht keine Ausstandspflicht.

⁵ Personen, welche sich im Ausstand befinden, haben den Ratssaal zu verlassen.

Art. 30 Form der Anträge

Anträge sind mündlich zu begründen und auf Aufforderung schriftlich einzureichen.

Art. 31 Ordnungsanträge

¹ Ordnungsanträge sind Anträge, welche die Form der Verhandlung (Verschiebung, Aussetzung, Abbruch der Diskussion, Schluss der Beratung etc.) oder die Handhabung der Geschäftsordnung betreffen.

² Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrags unterbrochen.

Art. 32 Schluss der Diskussion

Wird mit dem Ordnungsantrag der Schluss der Diskussion verlangt, wird darüber sofort abgestimmt. Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Art. 33 Rückkommensantrag

Ein Rückkommensantrag benötigt zu seiner Annahme einen Drittel der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Behandlung eines Geschäfts, auf welches der Rat zurückkommen will, auf den Schluss der Sitzung verschieben.

Art. 34 Wiedererwägung

Bis zum Schluss jeder Sitzung können zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen, dass ein verabschiedetes Geschäft in Wiedererwägung gezogen wird.

Art. 35 Protokollerklärungen

Protokollerklärungen zu einem Beschluss können nur in der Sitzung abgegeben werden, in welcher dieser gefasst worden ist.

Art. 36 Kommissionen

Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Der Präsident hat den Stichtscheid. Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.

Art. 37 Redaktionskommission

Der Gemeinderat wählt zu Beginn jedes Jahres eine Redaktionskommission. Diese besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderates, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Gemeinderates und einem Mitglied des Gemeinderates. Die Protokollführerin oder der Protokollführer hat beratende Stimme.

Art. 38 Botschaften an das Volk

¹ Die Redaktionskommission behandelt und genehmigt - unter Zuzug des zuständigen Mitglieds des Stadtrates - die Botschaften an das Volk. Dabei sind die Erwägungen einer erheblichen Minderheit des Rates angemessen zu berücksichtigen. Erheblich ist eine Minderheit dann, wenn ein Drittel des Rates (7 Mitglieder) einen Standpunkt vertreten.

² Bei der Behandlung von Initiativen und Referenden ist den Komitees Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme zu geben, sofern ihr Standpunkt im Rate nicht vertreten wird.

Art. 39 Weitere Aufgaben

¹ Die Redaktionskommission prüft und genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode.

² Nach Behandlung aller Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 26 der Stadtverfassung überprüft die Protokollführerin oder der Protokollführer alle im Gemeinderat verabschiedeten Artikel und Texte für die Unterzeichnung. Jede sprachliche und inhaltliche Änderung und Ungeheimtheit ist dem Ratspräsidenten unverzüglich vorzulegen. Die Redaktionskommission entscheidet über die Form der Bereinigung. Bei materiellen Unklarheiten ist das Geschäft nochmals dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Art. 40 Vorberatungskommission

¹ Der Gemeinderat kann für jedes in seine Kompetenz fallende Geschäft eine Kommission zur Vorberatung und Antragstellung einsetzen. Sie besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern inklusive Präsidium, welche vom Gemeinderat gewählt werden. Dabei sollen die Fraktionen in der Regel gemäss ihrer Stärke im Rat angemessen vertreten sein.

² Die Kommissionen können Mitglieder des Stadtrates, Dritte und Mitarbeitende der Stadtverwaltung beiziehen. Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sind auskunftspflichtig.

³ Die Kommissionen sind befugt, Gutachten einzuholen.

⁴ Die Kommissionen können beschliessen, die Medien über die Ergebnisse ihrer Beratungen zu informieren.

Art. 41 Parlamentarische Untersuchungskommission

¹Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung oder bei von der Stadt mehrheitlich gehaltenen externen Leistungserbringern der besonderen Klärung, kann der Gemeinderat nach Anhören des Stadtrates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

²Der Gemeinderat gibt der Kommission einen inhaltlich klar umschriebenen sowie zeitlich limitierten Auftrag, bestimmt deren Grösse und wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

³Die parlamentarische Untersuchungskommission erstattet dem Gemeinderat Bericht und stellt Antrag. Der Stadtrat bzw. der von der Stadt mehrheitlich gehaltene externe Leistungserbringer kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die Bestandteil des Schlussberichts ist.

Art. 42 Verfahren

¹Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 317.100). Anwendbar ist ebenfalls Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann insbesondere:

- a) von jedermann mündliche und schriftliche Auskünfte einholen;
- b) Personen als Zeugen einvernehmen;
- c) Auskunftspersonen befragen;
- d) Sachverständige beiziehen;
- e) Augenscheine vornehmen;
- f) die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen.

²Der Stadtverwaltung oder von der Stadt mehrheitlich gehaltenen externen Leistungserbringern angehörende Personen sind verpflichtet, der Kommission über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie Akten zu edieren, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

³Sollen der Stadtverwaltung oder von der Stadt mehrheitlich gehaltenen externen Leistungserbringern angehörende Personen über Tatsachen befragt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, oder sollen derartige Akten herausgegeben werden, ist vorweg der Stadtrat bzw. der Verwaltungsrat anzuhören. Verweigert er die Ermächtigung, entscheidet die Kommission.

⁴Die betroffenen Behördenmitglieder und Privatpersonen sind in jedem Falle zu den sie betreffenden Vorwürfen und Erkenntnissen anzuhören. Der Stadtrat bzw. der Verwaltungsrat hat das Recht, Ergänzungsfragen zu stellen und eine Konfrontation zu verlangen.

⁵ Die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission und die weiteren an den Sitzungen anwesenden Personen ihrerseits sind an das Amtsgeheimnis gebunden und unterliegen der Strafandrohung des Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

V. Abschnitt: Abstimmungen

Art. 43 Bekanntgabe der Anträge

¹ Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident dem Rat die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll. Einwendungen dagegen werden vom Rat sogleich bereinigt.

² Wird einem Antrag kein Gegenantrag gegenübergestellt, so kann von einer Abstimmung abgesehen werden. Der unbestrittene Antrag gilt in diesem Fall als Beschluss. Lautet der Antrag auf Kenntnismahme, findet ebenfalls keine Abstimmung statt.

³ Bei Vorlagen, die der Volkabstimmung unterliegen, ist eine Abstimmung unerlässlich.

Art. 44 Abstimmungsmodus

¹ Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

² Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur einem von ihnen zustimmen darf. Hat keiner die Mehrheit der Stimmen erreicht, fällt der Antrag weg, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die übrig bleibenden Anträge angewendet, bis einer die Mehrheit erhält.

Art. 45 Zusammengesetzte Anträge

Bei zusammengesetzten Anträgen ist über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen. Kann eine Abstimmungsfrage geteilt werden, so hat dies zu geschehen, sofern ein Mitglied dies verlangt.

Art. 46 Offene Abstimmung

Die Stimme wird in der Regel durch Handerheben abgegeben.

Art. 47 Geheime Abstimmung, Abstimmung unter Namensaufruf

¹ Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass geheim oder unter Namensaufruf abgestimmt wird.

² Werden sowohl geheime Abstimmung als auch Abstimmung unter Namensaufruf verlangt, gilt derjenige Vorschlag als genehmigt, auf welchen die Mehrheit der Stimmen entfällt.

³ Bei Abstimmung unter Namensaufruf werden die Namen der Abstimmenden mit ihrer Stimmabgabe ins Protokoll aufgenommen.

Art. 48 Ausmittlung Resultat

Anträge und Vorlagen sind angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Das Gegenmehr und die Anzahl Enthaltungen sind festzustellen.

Art. 49 Stichentscheid

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt sie oder er den Stichentscheid, und zwar ohne Rücksicht auf ihre oder seine schon abgegebene Stimme.

VI. Abschnitt: Wahlen

Art. 50 Wahl Präsidium

Der Gemeinderat wählt für die Dauer eines Jahres:

- a) in geheimer Wahl die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b) in geheimer Wahl die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 51 Wahl Aktuariat

Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren das Aktuariat.

Art. 52 Übrige Wahlen

Der Gemeinderat wählt zudem die städtischen Behörden, Kommissionen und Delegationen, soweit ihm diese Kompetenz ausdrücklich zusteht.

Art. 53 Einzelwahlen

¹ Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von einem Mitglied des Rates geheime Wahl verlangt wird.

² In den übrigen Fällen wird durch das Handmehr gesamthaft entschieden, sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 gegeben sind und eine Reihenfolge nicht erforderlich ist.

Art. 54 Absolutes Mehr

¹ Bei allen Wahlen entscheidet das absolute Mehr, wobei bei geheimer Wahl leere und ungültige Wahlzettel ausser Betracht fallen.

² Das absolute Mehr entspricht der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel geteilt durch zwei, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl oder - wenn die Wahlzahl selbst eine ganze Zahl ist - vermehrt um eins.

Art. 55 Relatives Mehr

Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit wird von der Protokollführerin oder vom Protokollführer das Los gezogen.

VII. Abschnitt: Parlamentarische Mittel

Art. 56 Grundsatz

¹ Die Ratsmitglieder können einzeln oder zusammen mit Mitunterzeichnenden die folgenden parlamentarischen Vorstösse einreichen:

- a) Aufträge;
- b) Interpellationen.

² Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen zu.

³ Aufträge und Interpellationen können nur während der Sitzungen eingereicht werden. Interpellationen können auch der Stadtkanzlei eingereicht werden, welche sie unverzüglich an die Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten weiter leitet.

Art. 57 Begriff

a) Auftrag

¹ Ein Auftrag fordert den Stadtrat auf, dem Gemeinderat den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, einer gemeinderätlichen Verordnung oder eines Gemeinderatsbeschlusses vorzuschlagen, einen Bericht zu erstatten oder auf dem Gebiete der Verwaltung oder der Gesetzgebung in bestimmter Richtung tätig zu werden.

b) Interpellation

² Mit der Interpellation kann vom Stadtrat Auskunft über wichtige Bereiche der städtischen Verwaltung verlangt werden.

Art. 58 Behandlung

a) Auftrag

¹ Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat schriftlich Bericht und stellt zu Aufträgen Antrag.

² Der Stadtrat kann beantragen, einen Auftrag ganz oder teilweise zu überweisen, abzuschreiben oder abzulehnen.

b) Interpellation

³ Der Stadtrat beantwortet die Interpellationen schriftlich.

Art. 59 Beratung

a) Auftrag

¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Auftrag dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen oder abgelehnt wird oder ob der Vorstoss infolge Erledigung abgeschlossen werden kann.

² Ist ein Auftrag zum Zeitpunkt der Beratung im Gemeinderat vollzogen, kann er mit der Überweisung als erfüllt abgeschrieben werden.

³ Eine Änderung am Inhalt des Auftrages durch den Gemeinderat ist nur mit Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichnenden sowie des Stadtrates zulässig. Kommt der Antrag zur Änderung des Auftrags zustande, steht dem Stadtrat das Recht zu, die Behandlung auf die nächst folgende Sitzung zu vertagen.

⁴ Bis zur Behandlung kann ein Auftrag von der Mehrheit der Unterzeichnenden zurückgezogen werden.

b) Interpellation

⁵ Bei Interpellationen kann sich das erstunterzeichnende Ratsmitglied als befriedigt, teilweise oder nicht befriedigt zu erklären. Diese Erklärung kann in einer kurzen Stellungnahme erläutert werden.

⁶ Eine Diskussion findet statt, wenn sie von einem Ratsmitglied verlangt wird.

Art. 60 Fristen

¹ Aufträge und Interpellationen sind an einer der folgenden Sitzungen, spätestens innert drei Monaten nach der Bekanntgabe der Einreichung durch die Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten, im Rat zu behandeln. Im Einvernehmen mit dem Stadtrat kann der Gemeinderat auch die sofortige Behandlung beschliessen. Die Frist ist eingehalten, wenn das Geschäft dem

Gemeinderat an der ersten Sitzung nach Ablauf der Frist zur Behandlung vorgelegt wird.

² Wird ein Auftrag überwiesen, setzt der Gemeinderat dem Stadtrat eine Frist an, innert welcher das Geschäft wieder vor den Gemeinderat gebracht werden muss. Wird keine Frist angesetzt, so gilt eine Frist von 6 Monaten ab Beschlussfassung.

³ Kann der Stadtrat eine der vorerwähnten Fristen aus wichtigen Gründen nicht einhalten, hat er vor deren Ablauf dem Gemeinderat Bericht zu erstatten. Dieser kann die Frist sodann angemessen erstrecken. Sie ist eingehalten, wenn das Geschäft dem Gemeinderat zur Behandlung an der ersten Sitzung nach Ablauf der Frist vorgelegt wird.

Art. 61 Fragestunde

¹ Anlässlich jeder Gemeinderatssitzung findet bei Bedarf im Anschluss an die ordentlichen Traktanden eine Fragestunde statt.

² Fragen können von Ratsmitgliedern, Kommissionen gemäss dieser Verordnung, der GPK oder von Fraktionen eingereicht werden. Sie müssen spätestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstag dem Stadtrat schriftlich zugehen, einen Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen.

³ Die Fragen werden den Ratsmitgliedern und der Presse am Anfang der entsprechenden Sitzung schriftlich vorgelegt. Die Beantwortung durch den Stadtrat erfolgt mündlich. Einmaliges Nachfragen durch den erstunterzeichnenden Fragesteller oder die erstunterzeichnende Fragestellerin ist gestattet. Es findet keine Diskussion statt.

Art. 61a¹ Antrag auf Direktbeschluss in eigener Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat befindet an einer nächsten Sitzung nach der Einreichung eines Antrages auf Direktbeschluss, unter Würdigung der Stellungnahme des Stadtrates, ob dieser erheblich erklärt und ob eine Kommission mit der Vorberatung beauftragt werden soll.

² Die Anträge auf Direktbeschluss sind dem Stadtrat zur Stellungnahme zu überweisen. Der Gemeinderat kann dem Stadtrat für die Stellungnahme eine Frist setzen.

³ Wird eine Kommission beauftragt, legt der Gemeinderat eine Frist fest, innert der sie Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen hat.

Art. 62 Bericht zu den hängigen Vorstössen

Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat einmal jährlich einen Bericht zu den hängigen Vorstössen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. Oktober 2020 (GRB.2020.45)

Art. 63 Resolution

¹ Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, einzeln oder in Verbindung mit anderen Gemeinderatsmitgliedern, eine Stellungnahme des Gemeinderates in Form einer Resolution zu beantragen. Eine Resolution kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden.

² Ein Resolutionsantrag muss vor einer Gemeinderatssitzung bei der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten sowie bei der Stadtkanzlei eingereicht werden. Die Stadtkanzlei besorgt die Weiterleitung des Resolutionsantrages an alle Mitglieder des Gemeinderates sowie zur Kenntnisnahme an den Stadtrat.

Art. 64 Petition

¹ Eine an den Gemeinderat gerichtete Petition wird für die nächste oder übernächste Sitzung traktandiert und zusammen mit den übrigen Akten bei der Stadtkanzlei zur Einsicht aufgelegt.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Petition auf Antrag eines Ratsmitgliedes an den Stadtrat überweisen. Der Stadtrat hat spätestens innert 3 Monaten zur Petition Stellung zu nehmen.

³ Der Gemeinderat entscheidet, ob und gegebenenfalls wie er der Petition Folge geben will. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 60 der Geschäftsordnung.

⁴ Fällt die Behandlung einer Petition nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates, überweist sie die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident an die als zuständig erachtete Behörde.

VIII. Abschnitt: Protokoll**Art. 65** Protokollierung

Über die Verhandlungen des Gemeinderates wird ein Beschluss-Protokoll geführt.

¹ Dieses enthält:

- a) die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden, der verspäteten oder die Sitzung früher verlassenden sowie der in den Ausstand getretenen Ratsmitglieder;
- b) das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände;
- c) die Anträge mit dem Hinweis auf die Botschaften des Stadtrates und mit den Namen der Antragstellenden Ratsmitglieder sowie die Beschlüsse mit Angabe der Stimmenzahlen, soweit diese festgestellt wurden und das Abstimmungsergebnis bei Namensaufruf;
- d) Protokollerklärungen.

² Die Ratsverhandlungen werden aufgezeichnet. Die Tonträger werden bei der Stadtkanzlei aufbewahrt und können dort abgehört werden. Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden nicht aufgezeichnet.

³ Sodann sind durch die Stadtkanzlei Berichterstattungen der Tageszeitungen und weitere Dokumente (Manuskripte) über die Ratsverhandlungen zu sammeln.

Art. 66 Auflage

Das Protokoll wird den Mitgliedern elektronisch zugestellt und mit den Akten der nächsten Sitzung zur Einsicht aufgelegt.

Art. 67 Genehmigung

Das Beschluss-Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt.

Art. 68 Publikation der Beschlüsse

Die Stadtkanzlei sorgt für die Publikation der Gemeinderatsbeschlüsse im Amtsblatt.

Art. 69 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Anhang: Quoren

Artikel	Thema	Quorum/Frist	Bemerkungen
Art. 29 Stadtverfassung	Beschlussfähigkeit	15 Mitglieder anwesend	
Art. 10	Ausserordentliche Einberufung einer Sitzung	6 Mitglieder	Auch auf Antrag des Stadtrates
Art. 19	Fraktionen	2 Mitglieder	2 Mitglieder können eine Fraktion bilden
Art. 32	Schluss der Diskussion	2/3 der Stimmen	
Art. 33	Rückkommensantrag	1/3 der Stimmen	Traktandum kann auf den Schluss der Sitzung verschoben werden
Art. 34	Wiedererwägung	2/3 der anwesenden Mitglieder	
Art. 38	Erhebliche Minderheit (Botschaften an das Volk)	7 Mitglieder	
Art. 40	Vorberatungskommission	5 Mitglieder	5 Mitglieder als Regel, Fraktionsstärken berücksichtigen
Art. 47	Geheime Abstimmung	1/3 der anwesenden Mitglieder	
Art. 59 lit. a	Änderung am Inhalt eines Auftrages	Mehrheit der Unterzeichnenden sowie Stadtrat	
Art. 59 lit. a	Rückzug Auftrag	Mehrheit der Unterzeichnenden	bis zur Behandlung möglich
Art. 59 lit. b	Diskussion bei der Interpellation	1 Mitglied	
Art. 63	Resolution	2/3 der Stimmen	

Stichwortregister

	<i>Artikel</i>
A	
Abbruch der Diskussion	31
Absolutes Mehr	54
Abstimmung, geheime	47
Abstimmung offene	46
Abstimmung unter Namensaufruf	47
Abstimmungen	43
Abstimmungsfrage	45
Abstimmungsmodus	44
Aktenauflage	13
Aktuar/-in	17
Aktuariat, Wahl	3
Amtsblatt	68
Amtgelübde	7
Amtsperiode	1
Anfragen, technische	16
Anstand, parlamentarischer	28
Anträge, Bekanntgabe	43
Anträge, Verlesung	24
Anträge, zusammengesetzte	45
Auflage	66
Auflagepflicht	13
Auftrag	57
Ausführungsbestimmungen	39
Auskunftserteilung	16
Ausmittlung Resultat	48
Ausschluss der Öffentlichkeit	14
Ausserordentliche Einberufung	10
Aussetzung	31
Ausstand	29
Ausstandsfragen	29
Ausstandsgrund	29
B	
Behörden, städtische	52
Behördenmitglieder	42
Bekanntgabe der Anträge	43
Beratung, Schluss	31
Bericht	41

Bericht zu den hängigen Vorstössen	62
Berichte	11
Beschlüsse, Publikation	68
Beweiserhebung	42
Bild- und Tonaufnahmen	15
Botschaften	11
Botschaften an das Volk	38
D	
Delegationen	52
Detailberatung	26
Dienststellenleitende	16
Direktbeschluss	61a
Diskussion, Abbruch	31
Diskussion, Schluss	32
Dringliche Geschäfte	11
E	
Eid	6
Einberufung, ausserordentliche	10
Einhaltung der Geschäftsordnung	18
Einladung	11
Eintreten	25
Einzelwahlen	53
Elektronische Form der Zustellung	12
Entschuldigungen	11
Erhebliche Minderheit, Erwägungen	38
Erklärung, persönliche	22
Erklärungen des Stadtrates	23
Erlass allgemeinverbindlicher Beschlüsse	29
Ermittlung des Sachverhalts	42
Erste Sitzung	1
Erwägungen einer erheblichen Minderheit	38
Externe Leistungserbringer	42
F	
Form der Anträge	30
Form der Zustellung, elektronische	12
Fragestunde	61
Fraktionen	19
Fraktionserklärung	22
Fraktionsvorsitzendenkonferenz	20
Fristen	60

G

Geheime Abstimmung	47
Geheime Wahl	50
Geheimhaltungspflicht	13
Gemeinderatsbeschluss	57
Gemeinderatssitzungen	9
Gemeinsame Wahlliste	19
Genehmigung	67
Geschäftsbericht	25
Geschäftsordnung, Handhabung	28
Gesetze	39
Gesetzgebung	57
GPK	61
Gutachten	40

H

Handhabung der Geschäftsordnung	28
Handerheben	46
Handmehr, offenes	53
Hängige Vorstösse, Bericht	62

I

Inkrafttreten	69
Initiativen	38
Interessenbindungen, Offenlegung	8
Internet	8
Interpellation	57

J

Jahresprogramm des Stadtrates	20
Jahresrechnung	25

K

Komitees	38
Kommissionen, parlamentarische	56
Kommissionsmitglieder	27
Kommissionspräsident/-in	27
Konstituierung	1

L

Leistungserbringer, externe	42
Lesung, zweite	26
Los	55

M	
Medien	40
Mehr, absolutes	54
Mehr, relatives	55
Mehrheitsanträge	36
Minderheit, erhebliche	38
Minderheitsanträge	36
Mitarbeitende	40
Mittel, parlamentarische	56
N	
Namensaufruf	47
O	
Offene Abstimmung	46
Offene, Geschäfte, Verzeichnis	13
Offenes Handmehr	53
Offenlegung der Interessenbindungen	8
Öffentlichkeit	14
Öffentlichkeit, Ausschluss	14
Ordnungsanträge	31
Organisation	17
P	
Parlamentarische Kommissionen	56
Parlamentarische Mittel	56
Parlamentarische Untersuchungskommission	41
Parlamentarische Vorstösse	56
Parlamentarischer Anstand	28
Persönliche Erklärung	22
Petition	64
Präsidium, Wahl	2
Presse	61
Protokoll	65
Protokollerklärungen	35
Protokollführer/-in	3
Protokollierung	65
Prozedere bei vorberatenen Geschäften	27
Publikation der Beschlüsse	68
PUK	41

R

Ratsbetrieb	17
Rechte Dritter, schützenswerte	13
Redaktionskommission	37
Referenden	38
Relatives Mehr	55
Resolution	63
Resultat, Ausmittlung	48
Rückkommensantrag	33
Rückzug	25

S

Sachverhalt, Ermittlung	42
Schluss der Beratung	31
Schluss der Diskussion	32
Schlussabstimmung	26
Schriftdeutsch	21
Schützenswerte Rechte Dritter	13
Sprache	21
Städtische Behörden	52
Stadtkanzlei	8
Stadtrat	1
Stadträte/-innen	29
Stadtverfassung	29
Stadtverwaltung	16
Stellenplan	25
Stichentscheid	49
Stimm- und Wahlbüro	17
Stimmgleichheit	49

T

Technische Anfragen	16
Teilnahme	11
Termine ordentliche Gemeinderatssitzungen	20
Traktandenliste	11
Traktandum	24

U

Übrige Wahlen	52
Untersuchungskommission, parlamentarische	41

V	
Vereidigung	2
Verfahren	42
Verhandlungen	65
Verhandlungsgegenstände	65
Verhinderungsfall	11
Verlesung Anträge	24
Verordnung	39
Verschiebung	31
Verwaltung	57
Verwaltungsrat	42
Verzeichnis der offenen Geschäfte	13
Vizepräsidium, Wahl	3
Volksabstimmung	25
Voranschlag	25
Vorberatungskommission	40
Vorsitz	18
Vorstöße parlamentarische	56
Voten	28
W	
Wahl Aktuariat	3
Wahl Präsidium	2
Wal Vizepräsidium	3
Wahlen	50
Wahlen, übrige	52
Wahlliste, gemeinsame	19
Wiedererwägung	34
Wortentzug	28
Z	
Zusammengesetzte Anträge	45
Zweite Lesung	26